

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Nord-Westdeutschen Papierrohstoff GmbH & Co. KG („NWD“, „Entsorger“)

1. Vertragsgegenstand und Preise/Fälligkeit

Der Vertragsgegenstand und die Preise ergeben sich aus dem umseitigen Vertrag. Beides wird wie folgt ergänzt:

Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung von Abfällen, die Miete des Behälters durch die Firma für eine vereinbarte Zeit und Abfuhr und Leerung des Behälters durch oder im Auftrag von NWD.

Soll der Behälter besondere Eigenschaften aufweisen, z.B. flüssigkeitsdicht, ist dies von der Firma bei Vertragsabschluss anzugeben.

Die von der NWD bereitgestellten Behältnisse stehen im Eigentum der NWD. Sie dürfen nicht Dritten überlassen oder von diesen zum Transport genutzt werden.

Die Auswahl der anzufahrenden Abladestellen (Deponie, Sortieranlage, Verwertungsanlage o. ä.) obliegt grundsätzlich der NWD. Bestimmt die Firma ausdrücklich die anzufahrende Abladestelle, so ist sie für alle aus der Ausführung dieser Weisung entstehenden Folgen ausschließlich verantwortlich und hat die NWD insoweit von eventuellen Ansprüchen Dritter auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, deren Ausführung einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften begründen würde, sind für den Entsorger nicht verbindlich. Die Art und die Abmessung bzw. Rauminhalte des bereitzustellenden Sammelsystems, in der Regel Absetz-, Abroll-, Umleer- oder Presscontainer und Sammelsäcke sind umseitig aufgeführt. Bei diesen Angaben handelt es sich stets um Circawerte.

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Entgelte sind zur Zahlung fällig sofort nach Rechnungsstellung. Verzug tritt spätestens nach 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ein.

2. Beladung und Pflege der Behältnisse, Abholung

Die von der NWD bereitgestellten Behältnisse dürfen nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Sie sind so zu beladen, dass durch die Abfälle bzw. Wertstoffe beim Transport keine Verunreinigungen öffentlicher Straßen und Wege möglich werden können.

Für Kosten und Schäden, die durch Überladung oder unsachgemäße Beladung der Behältnisse entstehen, haftet die Firma.

Der Firma obliegt, die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einzustufen und dies der NWD spätestens bei Abholung des Behälters mitzuteilen. Ist anderes nicht schriftlich vereinbart, hat die Firma ggfls. erforderliche abfallrechtliche Begleitpapiere zur Verfügung zu stellen.

Die Firma ist verpflichtet, die von der NWD bereitgestellten Behältnisse ausschließlich mit den Abfällen bzw. Wertstoffen zu befüllen, die der umseitig aufgeführten Stoffart/Fraktion entsprechen.

Die Firma ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die überlassenen Behältnisse in einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand verbleiben. Behälter mit Deckel sind stets geschlossen zu halten, um Beschädigungen durch Witterungseinflüsse zu vermeiden.

Während der Dauer des Vertrages entstehende Schäden an den Behältern hat die Firma unverzüglich NWD zu melden. Etwasige Reparaturarbeiten obliegen allein der NWD.

Der NWD obliegt die visuelle Kontrolle der Behältnisse am Aufstellungsplatz bei Abholung. Wurden die Behältnisse mit anderen als den vertragsgegenständlichen Stoffen befüllt, so ist die NWD berechtigt, die Entgegennahmen dieser Stoffe zu verweigern bzw. die Stoffe der Firma zurückzubringen, sie bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischenzulagern oder sie in eine andere als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage zu verbringen und deren gegebenenfalls erhöhten Entgelte mit einem angemessenen Verwaltungskostenzuschlag sowie sonstige Mehrkosten (Leerfahrt o. ä.) weiter zu belasten. Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Behältnisse erst später zeigt oder die vorgesehene Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage die Annahme der Stoffe ablehnt.

Die Firma haftet für alle Schäden, die auf eine vertragswidrige Befüllung der von der NWD bereitgestellten Gefäße zurückzuführen sind. Die Firma haftet außerdem für Schäden, die auf eine unzutreffende oder nicht ausreichende Unterrichtung über die vom Entsorger ab zu transportierenden Stoffe zurückzuführen sind. Resultieren aus vorgenannten Pflichtverletzungen der Firma oder von ihr Beauftragten, Schadenersatzansprüche Dritter gegen die Firma NWD, so stellt die Firma den Entsorger im Innenverhältnis von solchen Ansprüchen frei. Im Schadensfall obliegt der Firma der Nachweis der ordnungsgemäßen Befüllung der Gefäße bzw. der zutreffenden und vollständigen Unterrichtung der NWD.

3. Zeitliche Abwicklung der Aufträge

Die NWD wird im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten und ihrer Fahrzeugdispositionen die Bereitstellung und Abholung der Behältnisse nach Maßgabe des vereinbarten Abfuhrintervalls durchführen. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht der NWD die Wahl des Abfuhrtages innerhalb des Abfuhrintervalls frei. Änderungen des Abfuhrtages hat die NWD der Firma vorher mitzuteilen.

Terminvereinbarungen zur Bereitstellung oder Abholung von Behältnissen sind für die NWD nur dann verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt wurden. Abweichungen bis zu sechs Stunden sind als unwesentlich anzusehen und begründen keine Ansprüche gegen die NWD.

4. Zufahrten und Aufstellplätze

Der Firma obliegt es, der NWD einen geeigneten Aufstellplatz für die Behältnisse zuzuweisen. Die Zufahrt zu dem Abstellplatz muss zum Befahren mit dem für die Auftragsdurchführung erforderlichen Lkw geeignet, ggfs. Durch Dritte, die an zu befahrenden Flächen berechtigt sind, zugelassen und am Abfuhrtag frei zugänglich sein. Für Schäden die am Aufstellplatz oder an der Zufahrt durch das Befahren mit schweren Lkws des Entsorgers verursacht werden, haftet die NWD nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden die durch das Befahren mit schweren Lkws der NWD auf ausdrückliche Anweisung der Firma verursacht werden, übernimmt die NWD keine Haftung. Für Schäden die am Fahrzeug oder an den Behältnissen der NWD infolge ungeeigneter Zufahrt oder Aufstellplatz entstehen, haftet die Firma.

Im Falle der Behinderung des freien Zuganges bzw. der Übernahmemöglichkeiten entfällt die Leistungspflicht der NWD. Die entstehenden Kosten einer Leerfahrt werden der NWD von der Firma erstattet.

5. Sicherung der Mietbehältnisse

Ist die Abstellung der mietweisen überlassenen Behältnisse auf einer öffentlichen Straße vereinbart, wird die NWD die Behältnisse entsprechend den Straßenverkehrsvorschriften durch retroreflektierende Folie kennzeichnen. Die darüber hinaus vorgeschriebene Sicherung und gegebenenfalls Beleuchtung der Behältnisse sowie die Einholung der öffentlich rechtlichen Genehmigungen für die Nutzung der Verkehrsfläche obliegt grundsätzlich der Firma, die auch eventuell hierfür anfallende Gebühren trägt.

Für Schäden bzw. Kosten aufgrund unterlassener Sicherung der Behältnisse oder fehlender Genehmigungen haftet ausschließlich die Firma. Die Firma hat auch gegebenenfalls die NWD in Innenverhältnissen von Ansprüchen Dritter freizustellen.

6. Selbstpressbehälter

Mietet die Firma einen von NWD bereitzustellenden Selbstpressbehälter, muß die Firma die ihr bekanntzumachen- den Sicherheitshinweise des Pressenherstellers beachten. Sie wird Betreiber des Selbstpressbehälters und muß sich über maßgebliche Arbeitsschutzbestimmungen informieren und Gefahren am Einsatzort beurteilen. Die Betriebsanleitung muß in unmittelbarer Umgebung zur Anlage aufbewahrt und dem bedienenden Personal jederzeit zugänglich sein.

Die Firma ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, daß

- bei Aufstellung an Rampen Schutzgitter und/oder Geländer auf den Rampen angebracht sind,
- Untergrund ausreichend tragfähig und bei Neigung (max. 5°) der Behälter gegen Wegrollen gesichert ist,
- soweit vorhanden, Einsturzschutzstangen eingehängt sind,
- der Stromanschluß FI-gesichert ist,
- auf Gefahr durch Berührung mit stromspannungsführenden Teilen vor Ort hingewiesen ist,
- der Behälter nur durch qualifiziertes Personal bedient und vor Bedienung durch unbefugte / nicht qualifizierte Personen geschützt wird.

7. Schadenersatz der Firma und Haftung der NWD

Neben den in Einzelbestimmungen dieser AGB geregelten Fälle haftet die Firma verschuldensunabhängig für alle Schäden an den mietweisen überlassenen Behältnissen, die jeweils während des Zeitraumes von der Bereitstellung bis zur Abholung verursacht werden, sowie für deren Abhandenkommen in dem gleichen Zeitraum.

Die NWD haftet für Sach- und Personenschäden gegenüber der Firma und anderen Dritten nur insoweit, als eine Deckung durch ihre Haftpflichtversicherung besteht. Diese Versicherung ist mit folgenden Deckungssummen abgeschlossen:

- Kfz Haftpflicht: unbegrenzte Deckungssumme (begrenzt auf 3,75 Millionen Euro für je geschädigte Person)
 - Betriebshaftpflicht: Deckungssumme 1 Million Euro pauschal für Sach- und Personenschäden
- Eine weitergehende Haftung von NWD wird ausgeschlossen soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der NWD oder von Vertretungsberechtigten Organen oder Mitarbeitern der NWD vorliegt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch eine von NWD oder von Vertretungsberechtigten Organen oder Mitarbeitern der NWD zu verantwortende Pflichtverletzung.

8. Schlussbestimmungen und Sonstiges

Die NWD ist berechtigt, sich zur Durchführung der vertraglichen Dienstleistung ganz oder teilweise Dritter zu bedienen. Soweit und solange die NWD durch Umstände, auf die sie keinen Einfluss hat oder deren Abwendungen ihr wirtschaftlich nicht zumutbar sind (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen, Gewalt, Verkehrsbehinderungen) an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen ihre Verpflichtungen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall, dass die Schriftform aufgehoben sein soll. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind gehalten, etwaige unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Erfolg soweit wie möglich gewährleisten.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Mayen.